

Wertpapier-Verkaufsprospekt

vom 21. Oktober 2002

der

Dresdner Bank Aktiengesellschaft

Frankfurt am Main

über

500.000

OnVista DAX Long/Short MACD - Zertifikate

(WKN 590 909)

bezogen auf eine auf dem Deutschen Aktienindex DAX[®] (Performance-Index) *

basierende Handelsstrategie auf Grundlage des MACD-Indikators

* Die Bezeichnung DAX[®] (DAX[®]-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Zertifikate ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Wertpapier-Verkaufsprospekt (der "**Prospekt**") enthalten sind. Für Informationen, die nicht in dem Prospekt enthalten sind, lehnt die Dresdner Bank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") jegliche Haftung ab. Die *Emittentin* weist darauf hin, dass nach dem Datum dieses *Prospekts* Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in § 11 des Wertpapier-Verkaufsprospektgesetzes genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form. Der *Prospekt* stellt kein Angebot dar und darf nicht zum Zwecke eines Angebotes oder einer Aufforderung an Dritte, ein Angebot zu machen, genutzt werden, soweit ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung durch einschlägige Gesetze verboten oder im Hinblick auf den jeweiligen Adressaten des Angebotes oder der Aufforderung rechtlich unzulässig ist. Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Zertifikate oder zum Verteilen des *Prospektes* in einer Rechtsordnung, in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

Die *Emittentin* ist jederzeit während der Laufzeit der Zertifikate berechtigt, im freien Markt oder durch außerbörsliche Geschäfte Zertifikate zu kaufen oder zu verkaufen. Die *Emittentin* hat keine Verpflichtung, die Inhaber der Zertifikate über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Inhaber der Zertifikate müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswertes und anderen Ereignissen, die auf die Entwicklung des Kurses einen Einfluss haben können, machen.

Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Die *Emittentin* hat mit Ausnahme der Veröffentlichung und Hinterlegung des *Prospektes* keinerlei Maßnahmen ergriffen und wird keinerlei Maßnahmen ergreifen, um das öffentliche Angebot der Zertifikate oder ihren Besitz oder den Vertrieb von Angebotsunterlagen in bezug auf die Zertifikate in irgendeiner Rechtsordnung zulässig zu machen, in der zu diesem Zweck besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Zertifikate dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß der anwendbaren Gesetze und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der *Emittentin* keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Allgemeine Informationen über den Prospekt | 4 |
| Beschreibung der OnVista DAX Long/Short MACD-Zertifikate | 5 |
| Besteuerung von Inhabern der Zertifikate in Deutschland | 11 |
| Wichtige Informationen über mit den Zertifikaten verbundene Risiken | 14 |
| Zertifikatsbedingungen | 17 |
| Beschreibung der Dresdner Bank Gruppe | |
| Finanzteil | |

Allgemeine Informationen über den Prospekt

Verantwortung

Die *Emittentin*, Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, übernimmt gemäß § 13 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz i.V.m. §§ 44 ff. Börsengesetz die Verantwortung für diesen *Prospekt* und erklärt, dass nach ihrem besten Wissen die Angaben in diesem *Prospekt* richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

Form; Bereithaltung des Prospektes; ergänzende Angaben

Der *Prospekt* und alle Nachträge dazu werden von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main, zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die in dem *Prospekt* genannten Unterlagen, die die *Emittentin* betreffen, können ebenda eingesehen werden. Auf die Bereithaltung des *Prospekts* wird in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung hingewiesen.

Der *Prospekt* wurde in dieser Form bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Frankfurt am Main (die "**BAFin**") als zuständige Hinterlegungsstelle gemäß § 8 Wertpapier-Verkaufsprospektgesetz hinterlegt. Der *Prospekt* wurde von der BAFin bezüglich seiner formellen Vollständigkeit, jedoch nicht inhaltlich in Bezug auf einzelne Angaben überprüft. Die Veröffentlichung erfolgt erst nach Gestattung der Veröffentlichung des *Prospektes* durch die BAFin bzw. nach Ablauf von zehn Werktagen nach Erhalt des *Prospektes* durch die BAFin, ohne dass die BAFin die Veröffentlichung untersagt hat.

Beschreibung der OnVista DAX Long/Short MACD-Zertifikate

Allgemeines

Die vorliegenden OnVista DAX Long/Short MACD-Zertifikate (die "**Zertifikate**") der *Emittentin* sind Anlageinstrumente, denen eine bestimmte Zertifikatsstrategie zugrunde liegt, welche sich auf den Deutschen Aktienindex DAX[®] (Performance Index) (der "**Index**") bezieht.

In Abhängigkeit von Kauf- oder Verkaufsignalen des MACD-Indikators (siehe nachstehende Beschreibung des MACD-Indikators in diesem Abschnitt) folgt die Wertentwicklung der *Zertifikate* der Wertentwicklung des *Index* jeweils für bestimmte Zeitabschnitte proportional oder umgekehrt proportional (siehe Beschreibung der Zertifikatsstrategie in diesem Abschnitt).

Auszahlungsbetrag

Gemäß den Zertifikatsbedingungen hat der Anleger das Recht, nach Einlösung der *Zertifikate* durch den Anleger oder nach einer Kündigung durch die *Emittentin* die Zahlung eines Auszahlungsbetrages zu erhalten. Dieser Auszahlungsbetrag bemisst sich nach näherer Maßgabe der Zertifikatsbedingungen auf der Grundlage des am jeweiligen Bewertungstag festgestellten Wertes der *Zertifikate*. Dieser Wert wird ab dem Ausgabetag kontinuierlich auf Grundlage der Zertifikatsstrategie berechnet. Der Startwert liegt bei 100 Euro.

Die *Emittentin* ist berechtigt, als pauschalen Ersatz des Aufwands, der ihr im Zusammenhang mit der Überprüfung und Umsetzung der den *Zertifikaten* zugrunde liegenden Strategie entsteht, eine Vergütung zu erhalten. Unterstellt man, dass der Zertifikatswert während eines Jahres gleich bleibt, errechnet sich eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,5% des Zertifikatswerts.

Beschreibung der Zertifikatsstrategie

Je ein *Zertifikat* verbrieft das Recht, nach Maßgabe der in diesem *Prospekt* abgedruckten Zertifikatsbedingungen einen Betrag in Euro, den "**Auszahlungsbetrag**", zu beziehen. Der Auszahlungsbetrag bemisst sich nach dem Wert eines fiktiven Portfolios, das - für unterschiedliche Zeiträume, die im Einzelnen nach näherer Maßgabe der Zertifikatsstrategie festgelegt werden - entweder (i) dem Wert des *Index* proportional folgt ("**Kaufphase**") oder (ii) dem Wert des *Index* umgekehrt proportional folgt ("**Verkaufphase**"). Dabei wird jeweils im Wochenrhythmus festgelegt, ob in der darauffolgenden Kalenderwoche eine *Kauf-* oder eine *Verkaufphase* beginnt. Steigt der *Index* während einer *Kaufphase* oder fällt er während einer *Verkaufphase*, erhöht sich der Wert des *Zertifikats* entsprechend. Fällt der *Index* während einer *Kaufphase* oder steigt er während einer *Verkaufphase*, so reduziert sich der Wert des *Zertifikats*.

Bei der Berechnung des *Auszahlungsbetrages* wird jeweils von einem sogenannten Referenzwert (der "**Referenzwert**") ausgegangen, der dem Wert der *Zertifikate* zu

Beginn der zum jeweiligen Bewertungstag aktuellen Phase (*Kaufphase* oder *Verkaufphase*) entspricht. Der *Auszahlungsbetrag* errechnet sich auf Basis dieses *Referenzwertes*, erhöht oder reduziert um einen Betrag, der proportional der Entwicklung des *Index* - proportional oder umgekehrt proportional - während der dann aktuellen Phase entspricht, angepasst um die angefallene Gebühr (siehe oben unter "Auszahlungsbetrag").

Vom Zeitpunkt der Ausgabe der *Zertifikate* bis zum Wirksamwerden der ersten Neufestsetzung beträgt der *Referenzwert* 100. Bereits vor dem Ausgabetag wird festgelegt, ob mit dem Ausgabetag eine *Kaufphase* oder eine *Verkaufphase* beginnt. Diese Festlegung erfolgt in Abhängigkeit davon, ob am letzten Börsentag der Kalenderwoche, die dem Ausgabetag vorangeht, ein Kaufsignal oder ein Verkaufsignal vorliegt (dazu unten). Geht ein Kaufsignal voraus, beginnt die Laufzeit des *Zertifikats* mit einer *Kaufphase* (und umgekehrt). Während der gesamten Laufzeit des *Zertifikats* wird jeweils am Ende einer Börsenwoche festgestellt, ob ein vom zurückliegenden Signal abweichendes Signal vorliegt. Ist dies nicht der Fall, läuft die jeweils aktuelle Phase weiter. Ändert sich das Signal (z. B. während des Laufs einer *Kaufphase* errechnet sich ein Verkaufsignal) so beginnt mit dem zweiten Börsentag der darauffolgenden Woche eine neue Phase (im obigen Beispiel eine *Verkaufphase*). Dabei wird der *Referenzwert* für die neue Phase auf Basis des Wertes errechnet, den die *Zertifikate* am Ende der vorausgegangenen Phase jeweils erreicht hatten.

Ein Beispiel mag dies zu verdeutlichen:

Wir gehen davon aus, dass sich zum Ende der dem Ausgabetag vorausgehenden Woche ein Kaufsignal errechnet hat. Damit beginnt der Lauf der *Zertifikate* mit einer *Kaufphase*. Wir unterstellen nun, dass sich am Ende der dritten auf den Ausgabetag folgenden Woche erstmals ein Verkaufsignal errechnet. Hat sich der Wert des *Index* vom Zeitpunkt Ende der Börsenwoche vor dem Ausgabetag bis zum Börsenschluss des ersten auf das Verkaufsignal folgenden Börsentages (d. h. bis zum Montag der vierten Woche) von 3000 auf 3060 entwickelt, so errechnet sich der neue *Referenzwert* als 100 Euro plus 2% abzüglich der auf diesen Zeitraum von 32 Tagen entfallenden Gebühr von 1,5% p. a., d. h. auf 101,86 Euro. Steigt in der darauffolgenden Phase von z. B. 14 Tagen der *Index* von 3060 auf 3120, so reduziert sich der *Referenzwert* von 101,86 Euro um 1,96 % sowie die entsprechend anfallende Gebühr, sodass sich ein neuer *Referenzwert* von 99,80 Euro ergibt.

Kaufsignal; Verkaufsignal; MACD-Linie; Signallinie; MACD-Indikator

Das Vorliegen von Kauf- bzw. Verkaufsignalen entscheidet darüber, ob für bestimmte Zeiträume der Wert der *Zertifikate* im *Index* proportional oder umgekehrt proportional folgt. Maßgebend sind dabei bestimmte charttechnische Zahlen, die sich aufgrund der historischen Entwicklung der Kurse des *Index* und daraus abgeleiteten erwarteten Trends errechnen.

Ein Verkaufsignal liegt vor, wenn an einem Stichtag (letzter Börsentag jeder Kalenderwoche) das Ergebnis der Subtraktion der Signallinie (berechnet wie nachstehend

beschrieben) von der MACD-Linie (berechnet wie nachstehend beschrieben), das am letzten zurückliegenden Stichtag positiv war, negativ ist.

Ein Kaufsignal liegt vor, wenn an einem Stichtag das Ergebnis der Subtraktion der Signallinie von der MACD-Linie, das am letzten zurückliegenden Stichtag negativ war, positiv ist.

MACD-Linie und Signallinie werden jeweils auf Grundlage des sogenannten Moving Average Convergence Divergence Indikator ("**MACD-Indikator**") errechnet. Dieser Indikator hat sich im Laufe der letzten Jahre zu einem weit verbreiteten technischen Indikator entwickelt.

Der *MACD-Indikator* basiert auf der Differenz von zwei exponentiell gewichteten, gleitenden Durchschnitten ("**EGGD**"), die sich in ihrem Gewichtungsfaktor unterscheiden. Die beiden *EGGD* berechnen sich jeweils gemäß folgender Formel:

$$D_i = \lambda \cdot X_i + (1 - \lambda) \cdot D_{i-1}$$

D_i : der betreffende *EGGD* in der Woche i

X_i : Schlusskurs des *Index* am letzten Börsentag in der Woche i

λ : Gewichtungsfaktor

D_{i-1} : der betreffende *EGGD* in der Woche i-1

und

D_0 : = X_0 = 1413,17 (fiktiver Wert der beiden *EGGD* in der am 2. Januar 1987 endenden Woche 0; entspricht dem Schlusskurs des *Index* am 2. Januar 1987)

Zur Berechnung der MACD-Linie ("**MACD-Linie**") wird ein gemäß der oben genannten Formel mit einem Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(21+1)$ berechneter *EGGD* von einem gemäß derselben Formel mit einem Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(10+1)$ berechneten *EGGD* abgezogen.

Am 11. Oktober 2002 betrug D_{i-1} für den Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(21+1)$ 3720,68 und für den Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(10+1)$ 3278,95. Die MACD-Linie betrug am 11. Oktober 2002 -441,73.

Die Signallinie ("**Signallinie**") definiert. Sie berechnet sich ebenfalls nach der oben genannten Formel mit

D_i : Wert der *Signallinie* in der Woche i

X_i : Wert der *MACD-Linie* in der Woche i, berechnet wie oben beschrieben

λ : $2/(12+1)$

D_{i-1} : Wert der *Signallinie* in der Woche $i-1$

und

D_0 : 0 (fiktiver Wert der *Signallinie* in der am 2. Januar 1987 endenden Woche 0)

Am 11. Oktober 2002 betrug D_{i-1} -352,11.

Beschreibung des Index

Die nachfolgende Beschreibung ist dem von der Deutschen Börse AG herausgegebenen Leitfaden zu den Aktienindizes der Deutschen Börse, Version 4.6 September 2002 entnommen, der auf der Internet-Seite <http://deutsche-boerse.com> → Stichwortsuche: "Aktienindizes" abrufbar ist. Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die darin enthaltenen Angaben über den DAX[®] Index zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte. Die Deutsche Börse kann diesen Leitfaden von Zeit zu Zeit aktualisieren, ohne dass ein Unternehmen der Dresdner Bank Gruppe auf eine solche Aktualisierung hinweist.

Der DAX[®] ist ein Aktienindex, in den 30 deutsche Standardwerte einbezogen sind, die im Amtlichen oder Geregelten Markt der FWB Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind. Der DAX[®] führt den Index der Börsen-Zeitung fort, dessen historische Reihe bis 1959 zurück reicht. Die Basis wurde am 30.12.1987 auf 1.000 festgesetzt.

Auswahlkriterium für die Aufnahme eines Wertes in den DAX[®] sind die Börsenumsätze in Xetra und am Parkett Frankfurt in den letzten zwölf Monaten und die Free-Float-Marktkapitalisierung der Aktiengesellschaften zu einem bestimmten Stichtag. Neben diesen beiden Hauptkriterien werden auch der Free-Float, die Verfügbarkeit im Markt, die Branchenzugehörigkeit und der Zeitraum, über den eine Gesellschaft die Kriterien für Neuaufnahme oder Elimination erfüllt hat, berücksichtigt.

Der DAX[®] wird als Performance- und als Kursindex berechnet. Der Kursindex misst die eigentliche Kursentwicklung und wird lediglich um die Erträge aus Bezugsrechten und Sonderzahlungen bereinigt. Bei dem Performance-Index werden darüber hinaus sämtliche Erträge aus Dividenden- und Bonuszahlungen in das Indexportfolio reinvestiert. Die *Zertifikate* beziehen sich auf den DAX[®] Performance-Index.

Der DAX[®] Performance-Index ist als Realtime-Index konzipiert und wird alle 15 Sekunden aus den Preisen des elektronischen Handelssystems der Deutsche Börse XETRA[®] (9.00 Uhr – 20.00 Uhr) berechnet, wobei die jeweils zuletzt festgestellten Preise verwendet werden.

Der DAX[®] wird mit einer vierteljährlich verketteten Laspeyres-Formel berechnet. Seine Zusammensetzung wird in der Regel einmal jährlich überprüft.

Lizenzvertrag

Die Deutsche Börse AG hat mit der Emittentin eine nicht-ausschließliche Lizenzvereinbarung getroffen, wonach die Emittentin berechtigt ist, gegen eine entsprechende Gebühr den von der Deutsche Börse AG veröffentlichten Index im Zusammenhang mit Wertpapieren (einschließlich der *Zertifikate*) zu nutzen.

Der Lizenzvertrag zwischen der Deutsche Börse AG und der Emittentin sieht vor, dass folgender Hinweis in den *Prospekt* aufzunehmen ist:

Die Bezeichnung "DAX[®]" (DAX[®]-Index, Deutscher Aktienindex) ist eine eingetragene Marke der Deutsche Börse AG.

Angebotspreis für die Zertifikate

Die *Zertifikate* werden von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft ab dem zweiten Werktag nach dem Tag, an dem dieser *Prospekt* veröffentlicht wird, zum freibleibenden Verkauf gestellt.

Der Angebotspreis für ein *Zertifikat* wird am 1. November 2002 voraussichtlich Euro 100 betragen.

Notierung

Es ist beabsichtigt zu beantragen, dass die *Zertifikate* in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Berliner Wertpapierbörse (Zertifikate Optionsschein Berlin Exchange - ZOBEX[®]) oder der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart (European Warrant Exchange - EUWAX[®]) einbezogen werden.

Laufzeit, Ausübung, Kündigung

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich um sog. "Open End"-Zertifikate ohne festgelegte Fälligkeit.

Der Inhaber eines *Zertifikats* hat die Möglichkeit, von der *Emittentin* nach näherer Maßgabe der Zertifikatsbedingungen die Einlösung der *Zertifikate* jeweils zum letzten Börsentag der Monate März, Juni, Juli, September und Dezember eines jeden Jahres während der Laufzeit der *Zertifikate* zu verlangen, erstmalig jedoch zum letzten Börsentag des Monats Dezember des Jahres 2003.

Die *Emittentin* hat das Recht, alle noch ausstehenden *Zertifikate* jeweils zum letzten Börsentag des Monats Oktober eines jeden Jahres, erstmals zum letzten Börsentag im Monat Oktober des Jahres 2005 zu kündigen. Die Kündigung ist mindestens ein Jahr und einen Tag vor dem jeweiligen Kündigungstermin nach näherer Maßgabe der Zertifikatsbedingungen bekannt zu geben.

Wertpapierkennnummern

WKN 590 909

ISIN DE 000 5909 097

Deutsche Besteuerung für Inhaber der Zertifikate

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die *Zertifikate* basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospektes gelten. Die Besteuerung kann sich aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern. **Insbesondere weist die Emittentin darauf hin, dass die Besteuerung privater Veräußerungsgeschäfte auf der Grundlage der am 16.10.2002 unterzeichneten Koalitionsvereinbarung zwischen der „Sozialdemokratischen Partei Deutschlands“ und der Partei „Bündnis 90/Die Grünen“ möglicherweise neu geregelt werden wird.**

Obwohl die Darstellung unsere Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen korrekt widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden.

Darüber hinaus darf die Stellungnahme nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die *Zertifikate* dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Stellungnahme beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Besteuerung der Zertifikate im Privatvermögen

(a) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Bei den *Zertifikaten* handelt es sich nach Ansicht der *Emittentin* nicht um Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz (EStG), da weder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens noch die Rückzahlung des Kapitalvermögens ausdrücklich oder stillschweigend zugesagt wird. Etwaige Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung der *Zertifikate* sind daher steuerlich nicht als Kapitaleinkünfte i.S. von § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG anzusehen, sondern berühren lediglich die Vermögensebene des Anlegers, wenn sie im Privatvermögen gehalten werden.

(b) Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften

Werden die *Zertifikate* innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb durch den Investor wieder veräußert oder eingelöst, so sind Gewinne oder Verluste aus der Veräußerung oder Einlösung als Gewinne oder Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S. von § 23 EStG einzuordnen.

Derartige Gewinne sind in vollem Umfang steuerpflichtig, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften € 512 erreichen oder übersteigen. Unterhalb dieser Grenze bleiben Gewinne steuerfrei.

Verluste, die innerhalb des vorstehend beschriebenen Einjahreszeitraums realisiert werden, können lediglich mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden. Soweit dies in dem Veranlagungszeitraum, in dem die Verluste angefallen sind, nicht möglich ist, können die Verluste in das vorhergehende Jahr zurückgetragen oder unbegrenzt in zukünftige Jahre vorgetragen und in einem anderen Veranlagungszeitraum mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Werden die *Zertifikate* hingegen länger als ein Jahr gehalten, sind Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung nach Ansicht der *Emittentin* nicht steuerpflichtig, wenn die *Zertifikate* im Privatvermögen gehalten werden. Im Gegenzug werden auch Verluste steuerlich nicht berücksichtigt. Damit ist Gewinn aus der Rückzahlung des *Zertifikates* nach einer Kündigung durch die *Emittentin* nach Auffassung der *Emittentin* nicht steuerpflichtig.

(c) Behandlung nach dem Ausländinvestment-Gesetz ("AuslInvestmG")

Die steuerlichen Sondervorschriften der §§ 17 ff AuslInvestmG sind nach Ansicht der *Emittentin* nicht auf die *Zertifikate* anzuwenden, da es sich nicht um Anteile an einem ausländischen Investmentvermögen i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 1 AuslInvestmG handelt.

Ausländische Investmentanteile sind Anteile an einem dem ausländischen Recht unterstehenden Vermögen aus Wertpapieren, Forderungen aus Gelddarlehen, über die eine Urkunde ausgestellt ist, Einlagen oder Grundstücken, welches nach dem Grundsatz der Risikomischung angelegt ist.

Die *Zertifikate* verbiefen jedoch weder rechtlich noch wirtschaftlich eine Beteiligung an einem Vermögen i.S. des § 1 Abs. 1 AuslInvestmG, da der Anleger lediglich einen an die Wertentwicklung des DAX gekoppelten Zahlungsanspruch erwirbt, ohne am gesamten oder einzelnen Bestandteilen des Vermögens der *Emittentin* oder Dritter beteiligt zu sein. Selbst wenn man eine "Beteiligung" annehmen würde, wären die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 AuslInvestmG nicht erfüllt, weil die *Zertifikate* von einer deutschen *Emittentin* nach deutschem Recht begeben werden, so dass es sich um keine Beteiligung an einem ausländischem Recht unterstehenden Vermögen handelt.

Besteuerung der Zertifikate im Betriebsvermögen

Werden die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten, so sind sämtliche Gewinne steuerpflichtig und sämtliche Verluste steuerlich abzugsfähig.

Deutsche Besteuerung von in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Investoren

Erwirbt ein in Deutschland nicht der unbeschränkten Steuerpflicht unterliegender Investor das *Zertifikat*, löst die Zahlung des Rückzahlungsbetrages an den ausländischen Investor keine deutsche (beschränkte) Steuerpflicht aus. Das gilt auch dann, wenn die *Zertifikate* im Betriebsvermögen gehalten werden, soweit die *Zertifikate* nicht der deutschen Betriebsstätte einer ausländischen Gesellschaft zuzuordnen sind.

Anlegern wird empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

Wichtige Informationen über mit den Zertifikaten verbundene Risiken

Allgemeine Risiken von Index-Zertifikaten

Durch den Kauf von Zertifikaten, die auf einen Index bezogen sind, erwerben Sie das Recht, von der Emittentin die Zahlung eines Betrages zu verlangen, dessen Höhe auf der Grundlage eines Index (d.h. einer veränderlichen Zahlengröße) berechnet wird. Ein Index setzt sich aus einem nach bestimmten Kriterien festgelegten Bestand von Werten, zum Beispiel Aktien, Währungen oder Zinssätzen zusammen. Kursbewegungen der zugrundeliegenden Werte führen zu Veränderungen beim Stand des Index.

Zertifikate sind risikoreiche Instrumente der Vermögensanlage. In Abhängigkeit von der Entwicklung des Index und gegebenenfalls weiteren Faktoren ist ein Verlust eines wesentlichen Teils oder des gesamten eingesetzten Kapitals möglich, wenn sich der Index ungünstig entwickelt. Darüber hinaus trägt der Inhaber der Zertifikate das Risiko, dass sich die finanzielle Situation des Emittenten verschlechtern könnte. Zertifikate verbrieften weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher **keinen laufenden Ertrag** ab. Mögliche Wertverluste von Zertifikaten können daher **nicht** durch andere Erträge der Zertifikate kompensiert werden.

Ein Wertverlust kann auch eintreten, wenn sich die Zusammensetzung der durch den Index repräsentierten Einzelwerte während der Laufzeit der Zertifikate ändert.

Die besonderen Risiken der OnVista DAX Long/Short MACD-Zertifikate

Die OnVista DAX Long/Short MACD-Zertifikate haben ein über andere Index-Zertifikate hinausgehendes Risikoprofil. Die Wertentwicklung hängt nicht allein von einem Index ab, sondern von bestimmten nach charttechnischen Merkmalen errechneten Signalen, die zur Folge haben, dass die *Zertifikate* für bestimmte Phasen ("Kaufphase") dem Wert des *Index* proportional folgen und für andere Phasen ("Verkaufphase") dem Wert des *Index* umgekehrt proportional folgen. Es besteht keinerlei Gewähr dafür, dass die Signale, die sich verstehen lassen als aus der Vergangenheit abgeleitete Erwartungen künftiger Entwicklungen, sich so auswirken, dass Kaufphasen mit Perioden, in denen der *Index* steigt (und umgekehrt), zusammenfallen. Es ist daher möglich, dass die *Zertifikate* in einer Phase, in der der *Index* steigt, als auch in einer nachfolgenden Phase, in der der *Index* fällt, jeweils an Wert verlieren. Dieses Risiko ist besonders ausgeprägt, wenn sich der *Index* in einer andauernden Phase einer engen Seitwärtsbewegung befindet. Im Ergebnis besteht das Risiko, dass ein Investor einen erheblichen oder den gesamten Teil seines eingesetzten Vermögens einbüßt, obwohl der *Index* selbst nur geringe Verluste oder eine Steigerung erfährt.

Der jeweilige Wert eines *Zertifikats* wird dadurch reduziert, dass die *Emittentin* berechtigt ist, eine Vergütung zu erhalten, die – unterstellt, der Zertifikatswert bliebe während eines Jahres gleich –1,5% des Zertifikatswertes beträgt.

Die besonderen Risiken von "Open End"-Zertifikaten

Die vorliegenden *Zertifikate* sind "Open End"-Zertifikate, die dadurch gekennzeichnet sind, dass **zu keinem Zeitpunkt während der Laufzeit eine automatische Zahlung** des durch die *Zertifikate* verbrieften *Auszahlungsbetrages* vorgesehen ist. Jede Zahlung des *Auszahlungsbetrages* setzt vielmehr voraus, dass das betreffende *Zertifikat* entweder vom Inhaber des *Zertifikats* gemäß § 4 der Zertifikatsbedingungen eingelöst oder von der *Emittentin* gemäß § 5 der Zertifikatsbedingungen gekündigt wurde. Ohne eine solche Einlösung bzw. Kündigung hat der Zertifikatsinhaber keine Möglichkeit, den durch die *Zertifikate* verbrieften *Auszahlungsbetrag* zu erhalten. Da es ungewiss ist, ob die *Emittentin* die *Zertifikate* kündigen wird, ist der Zertifikatsinhaber gezwungen – will er den durch die *Zertifikate* verbrieften *Auszahlungsbetrag* erhalten – die *Zertifikate* von sich aus entsprechend § 4 der Zertifikatsbedingungen einzulösen.

Bitte beachten Sie, dass eine Einlösung der *Zertifikate* nur mit Wirkung jeweils zum letzten Börsentag der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres (wie im einzelnen in § 4(2) der Zertifikatsbedingungen bestimmt) möglich ist, erstmals jedoch zum letzten Börsentag des Monats Dezember des Jahres 2003. Zwischen diesen Zeitpunkten ist die **Realisierung des durch die *Zertifikate* verbrieften wirtschaftlichen Werts (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der *Zertifikate* möglich.**

Eine Veräußerung der *Zertifikate* setzt jedoch voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der *Zertifikate* zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der *Zertifikate* möglicherweise nicht realisiert werden. Bitte beachten Sie, dass die *Emittentin* keine Verpflichtung gegenüber den Zertifikatsinhabern hat, einen Markt in den *Zertifikaten* zu machen, bzw. die *Zertifikate* zurückzukaufen.

Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Vertrauen Sie nicht darauf, dass Sie während der Laufzeit der *Zertifikate* Geschäfte abschließen können, durch die Sie Ihre Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zugrundeliegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für Sie ein entsprechender Verlust entsteht.

Der Preis der *Zertifikate* kann bei entsprechender Nachfrage auch erheblich über dem inneren Wert der *Zertifikate* liegen. Daher sollten Sie sich vor dem Kauf der *Zertifikate* über den Kurs des den *Zertifikaten* zugrundeliegenden Basiswerts informieren und Kaufaufträge mit angemessenen Preisgrenzen versehen.

Handel in den Zertifikaten

Die *Emittentin* beabsichtigt, unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die *Zertifikate* einer Emission zu stellen. Die *Emittentin* übernimmt jedoch keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustande-

kommens derartiger Kurse. Vertrauen Sie deshalb nicht darauf, dass Sie Ihre *Zertifikate* während der Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.

Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Sie den Erwerb der *Zertifikate* mit Kredit finanzieren, müssen Sie beim Nichteintritt Ihrer Erwartungen nicht nur den eingetretenen Verlust hinnehmen, sondern auch den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Dadurch erhöht sich Ihr Verlustrisiko erheblich. Setzen Sie nicht darauf, den Kredit aus Gewinnen mit den *Zertifikaten* verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr müssen Sie vorher ihre wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob Sie zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage sind, wenn statt der erwarteten Gewinne Verluste eintreten.

Der Einfluss von Hedgegeschäften der Emittentin auf die Zertifikate

Die *Emittentin* betreibt im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Handel in den dem *Index* zugrundeliegenden Aktien. Darüber hinaus sichert sich die *Emittentin* gegen die mit den *Zertifikaten* verbundenen finanziellen Risiken durch sogenannte Hedge-Geschäfte (Absicherungsgeschäfte) in den betreffenden Aktien, bzw. in indexbezogenen Derivaten, ab. Diese Aktivitäten der *Emittentin* - insbesondere die auf die *Zertifikate* bezogenen Hedge-Geschäfte - können Einfluss auf den Kurs des *Index* haben, auf den sich die *Zertifikate* beziehen. **Es kann insbesondere nicht ausgeschlossen werden, dass die Eingehung oder Auflösung dieser Hedge-Geschäfte einen nachteiligen Einfluss auf den Wert der *Zertifikate* bzw. auf die Höhe des von dem Inhaber der *Zertifikate* zu beanspruchenden *Auszahlungsbetrags* hat.**

Beratung durch Ihre Bank

Dieser *Prospekt* ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater.

Zertifikatsbedingungen

§ 1 Zertifikatsrecht

- (1) Die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main (die "**Emittentin**") gewährt hiermit dem Inhaber je eines OnVista DAX Long/Short MACD Zertifikats (das "**Zertifikat**"), bezogen auf eine auf dem *Deutschen Aktienindex DAX® (Performance-Index)* (§ 1 (3) (a)) (der "**Index**") basierende Handelsstrategie auf Grundlage des *MACD-Indikators* (§ 1 (3) (b)), das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen einen Betrag (der "**Auszahlungsbetrag**") in Euro zu beziehen.
- (2) Der *Auszahlungsbetrag* wird nach der Formel

$$A = R \cdot \left(1 + \frac{I_2 - I_1}{I_1} \cdot r\right) \cdot \left(1 - \frac{1,5}{100} \cdot \frac{t}{360}\right)$$

berechnet, wobei Folgendes gilt:

A = der *Auszahlungsbetrag*, auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

R = der "**Referenzwert**" des Zertifikats am *Bewertungstag* (§ 6), der sich wie folgt berechnet und auf 2 Dezimalstellen kaufmännisch gerundet wird:

Vom Zeitpunkt der Ausgabe des *Zertifikats* bis zum Wirksamwerden der ersten Neufestsetzung des *Referenzwertes* (ausschließlich) beträgt der *Referenzwert* 100. Ein neuer *Referenzwert* tritt jeweils am zweiten *Börsentag* (§ 1(3)(g)), der auf einen *Stichtag* (§ 1(3) (e)) folgt, an dem ein *Verkaufsignal* oder ein *Kaufsignal* festgestellt wird, in Kraft.

Im Falle einer Neufestsetzung entspricht der neue *Referenzwert* dem Betrag, der sich nach obenstehender Formel als *Auszahlungsbetrag* unter der Annahme errechnet, dass der dem Tag des Inkrafttretens des neuen *Referenzwertes* vorausgehende *Börsentag* der *Bewertungstag* ist. § 8 (Marktstörung) findet Anwendung mit der Maßgabe, dass sich gegebenenfalls der Tag des Inkrafttretens des neuen *Referenzwertes* entsprechend verschiebt. Wenn der Tag des Inkrafttretens des neuen *Referenzwertes* aufgrund der Bestimmung dieses Absatzes um sieben *Börsentage* verschoben worden ist und auch an diesem Tag eine *Marktstörung* vorliegt, ist die *Emittentin* berechtigt, nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB die noch nicht eingelösten *Zertifikate* zu kündigen. Der Zeitpunkt der Kündigung sowie die Höhe des dann zu zahlenden Kündigungsbetrages werden von der *Emittentin* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB bestimmt und unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

Die *Emittentin* gibt jeden infolge einer Neufestsetzung in Kraft getretenen neuen *Referenzwert* unter <http://www.zertifikate.dresdner.com> bekannt.

Ein "**Verkaufsignal**" liegt (vorbehaltlich des übernächsten Absatzes) vor, wenn (i) am letzten *Stichtag* vor dem *Ausgabetag* (§ 1(3)(h)) der Wert der *MACD-Linie* kleiner ist als der Wert der *Signallinie* oder (ii) an einem *Stichtag* das Ergebnis der Subtraktion der *Signallinie* von der *MACD-Linie*, das am letzten zurückliegenden *Stichtag* positiv war, negativ ist.

Ein "**Kaufsignal**" liegt (vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes) vor, wenn (i) am letzten *Stichtag* vor dem *Ausgabetag* der Wert der *MACD-Linie* größer ist als der Wert der *Signallinie* oder (ii) an einem *Stichtag* das Ergebnis der Subtraktion der *Signallinie* von der *MACD-Linie*, das am letzten zurückliegenden *Stichtag* negativ war, positiv ist.

Falls der Wert der *MACD-Linie* und der Wert der *Signallinie* an dem letzten zurückliegenden *Stichtag* bzw. an dem letzten *Stichtag* vor dem *Ausgabetag* identisch sind, wird zur Ermittlung eines *Kauf-* oder *Verkaufsignals* auf den nächsten zurückliegenden *Stichtag* abgestellt, an dem der Wert der *MACD-Linie* und der Wert der *Signallinie* nicht identisch sind.

- $I_1 =$ ist der am jeweiligen *Bewertungstag* geltende "**Index-Referenzstand**" des *Index*. Der *Index-Referenzstand* des *Index* entspricht bis zum Inkrafttreten der ersten Neufestsetzung des *Referenzwertes* (ausschließlich) dem *Schlusskurs* (§ 13 (1)) des *Index* an der *Maßgeblichen Börse* am letzten *Stichtag* vor dem *Ausgabetag*. Tritt ein neuer *Referenzwert* in Kraft, entspricht der *Index-Referenzstand* ab diesem Zeitpunkt jeweils dem *Schlusskurs* des *Index* an der *Maßgeblichen Börse* an dem letzten, dem Tag des Inkrafttretens vorausgehenden *Börsentag*.
- $I_2 =$ der *Schlusskurs* des *Index* an der *Maßgeblichen Börse* am *Bewertungstag*.
- $r =$ der am *Bewertungstag* geltende "**Richtungsfaktor**". Der *Richtungsfaktor* beträgt ab dem zweiten *Börsentag* nach der Feststellung eines *Kaufsignals* bis zu dem ersten *Börsentag* nach einem *Stichtag* (einschließlich), an dem ein *Verkaufsignal* festgestellt wird, +1 und ab dem zweiten *Börsentag* nach der Feststellung eines *Verkaufsignals* bis zu dem ersten *Börsentag* nach einem *Stichtag* (einschließlich), an dem ein *Kaufsignal* festgestellt wird, -1.
- $t =$ Anzahl der seit dem Tag des Inkrafttretens des an dem *Bewertungstag* gültigen *Referenzwertes* (einschließlich) bis zu dem betreffenden *Bewertungstag* (einschließlich) verstrichenen Tage.

(3) Weitere Definitionen:

- (a) Der "**Deutsche Aktienindex DAX® (Performanceindex)**" ist der jeweilige Indexstand, wie er auf der Reuters Seite .GDAXI veröffentlicht wird.
- (b) Der "**MACD-Indikator**" ist der "Moving Average Convergence Divergence"-Indikator, der auf der Differenz von zwei exponentiell gewichteten, gleitenden Durchschnitten ("**EGGD**") basiert, die sich in ihrem Gewichtungsfaktor unterscheiden. Die beiden *EGGD* berechnen sich jeweils gemäß folgender Formel:

$$D_i = \lambda \cdot X_i + (1 - \lambda) \cdot D_{i-1}$$

mit

D_i : der betreffende *EGGD* in der Woche i

X_i : *Schlusskurs* des *Index* am letzten *Börsentag* in der Woche i

λ : Gewichtungsfaktor

D_{i-1} : der betreffende *EGGD* in der Woche $i-1$

und

$D_0 = X_0 = 1413,17$ (fiktiver Wert der beiden *EGGD* in der am 2. Januar 1987 endenden Woche 0; entspricht dem *Schlusskurs* des *Index* am 2. Januar 1987)

Am 11. Oktober 2002 betrug D_{i-1} für den Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(21+1)$ 3720,68 und für den Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(10+1)$ 3278,95.

- (c) Zur Berechnung der "**MACD-Linie**" wird ein gemäß der in § 1 (3) (b) genannten Formel mit einem Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(21+1)$ berechneter *EGGD* von einem gemäß derselben Formel mit einem Gewichtungsfaktor $\lambda = 2/(10+1)$ berechneten *EGGD* abgezogen.

Die *MACD-Linie* betrug am 11. Oktober 2002 -441,73.

- (d) Die "**Signallinie**" berechnet sich ebenfalls nach der in § 1 (3) (b) genannten Formel mit

D_i : Wert der *Signallinie* in der Woche i

X_i : Wert der *MACD-Linie* in der Woche i , berechnet gemäß vorstehend (c)

λ : $2/(12+1)$

D_{i-1} : Wert der *Signallinie* in der Woche $i-1$

und

$D_0 = 0$ (fiktiver Wert der *Signallinie* in der am 2. Januar 1987 endenden Woche 0)

Am 11. Oktober 2002 betrug D_{i-1} -352,11.

- (e) "**Stichtag**" ist der letzte *Börsentag* jeder Woche an der *Maßgeblichen Börse*. Falls an einem *Stichtag* kein *Schlusskurs* des *Index* berechnet und veröffentlicht wird, wird der betreffende *Stichtag* auf den nächstfolgenden *Börsentag* verschoben, an dem ein *Schlusskurs* des *Index* berechnet und veröffentlicht wird. Wenn ein *Stichtag* aufgrund der Bestimmung dieses Absatzes um sieben *Börsentage* verschoben worden ist und auch an diesem Tag ein *Schlusskurs* des *Index* nicht berechnet und veröffentlicht wird, ist die *Emittentin* berechtigt, nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB selbst einen *Schlusskurs* des *Index* für diesen Tag in Übereinstimmung mit der Indexberechnungsformel und –methode des *Index* zu berechnen oder die noch nicht eingelösten *Zertifikate* zu kündigen. Der Zeitpunkt der Kündigung sowie die Höhe des dann zu zahlenden Kündigungsbetrages werden von der *Emittentin* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB bestimmt und unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (f) "**Maßgebliche Börse**" ist der XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse und jede Nachfolgebörse.
- (g) "**Börsentag**" ist jeder Tag, an dem die *Maßgebliche Börse* zum Handel geöffnet ist.
- (h) "**Ausgabetag**" ist der 6. November 2002.

§ 2

Form der Zertifikate; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Alle von der *Emittentin* begebenen *Zertifikate* sind durch ein Dauer-Inhaber-Sammelzertifikat (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive *Zertifikate* werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Inhaber der *Zertifikate* auf Lieferung effektiver *Zertifikate* ist ausgeschlossen.
- (2) Das *Inhaber-Sammelzertifikat* ist bei der Clearstream Banking AG in Frankfurt am Main (die "**Clearstream**") hinterlegt. Die *Zertifikate* sind als Miteigentumsanteile übertragbar.
- (3) Im Effektengiroverkehr sind die *Zertifikate* einzeln übertragbar.

§ 3 Status

Die *Zertifikate* begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der *Emittentin*, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der *Emittentin* gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§ 4 Einlösung

- (1) Die *Zertifikate* haben keine festgesetzte Fälligkeit.
- (2) Jeder Zertifikatsinhaber hat das Recht, von der *Emittentin* gemäß den in Absatz (3) enthaltenen Bestimmungen die Einlösung der *Zertifikate* zu einem *Einlösungstermin* zu verlangen. "**Einlösungstermin**" ist der jeweils letzte *Börsentag* der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres während der Laufzeit der *Zertifikate*, erstmalig jedoch der letzte *Börsentag* des Monats Dezember des Jahres 2003.
- (3) Zur wirksamen Einlösung der *Zertifikate* zu einem *Einlösungstermin* müssen spätestens am fünften *Börsentag* vor dem verlangten *Einlösungstermin* folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (i) bei der *Zahlstelle* (§ 9) muss eine ordnungsgemäß ausgefüllte und rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Einlösungserklärung**") eingereicht worden sein, die folgende Angaben enthält: (i) den Namen des Zertifikatsinhabers, (ii) die Bezeichnung und Anzahl der *Zertifikate*, die eingelöst werden, (iii) den *Einlösungstermin*, und (iv) das Konto des Zertifikatsinhabers bei einem Kreditinstitut in Deutschland, dem der *Auszahlungsbetrag* gutgeschrieben werden soll; und
 - (ii) die *Zertifikate* müssen an die *Zahlstelle* geliefert worden sein und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die *Zahlstelle*, die *Zertifikate* aus dem gegebenenfalls bei der *Zahlstelle* unterhaltenen Depot zu entnehmen oder (ii) durch Übertragung der *Zertifikate* auf das Konto der *Zahlstelle* bei der *Clearstream*.

Die *Einlösungserklärung* ist verbindlich und unwiderruflich. Eine *Einlösungserklärung* ist nichtig, wenn sie nach Ablauf des fünften *Börsentages* vor dem in der *Einlösungserklärung* bezeichneten *Einlösungstermin* eingeht. Werden die *Zertifikate*, auf die sich eine *Einlösungserklärung* bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die *Zahlstelle* geliefert, so ist die *Einlösungserklärung* ebenfalls nichtig. Weicht die in der *Einlösungserklärung* genannte Zahl von *Zertifikaten*, für die die Einlösung verlangt wird, von der Zahl der an die *Zahlstelle* übertragenen *Zertifikate* ab, so gilt die *Einlösungserklärung* nur für die der

kleineren der beiden Zahlen entsprechende Anzahl von *Zertifikaten* als eingereicht. Etwaige überschüssige *Zertifikate* werden auf Kosten und Gefahr des Zertifikatsinhabers an diesen zurückübertragen.

- (4) Mit der Einlösung der *Zertifikate* erlöschen alle Rechte aus den eingelösten *Zertifikaten*.

§ 5

Kündigungsrecht der Emittentin

- (1) Die *Emittentin* ist berechtigt, die *Zertifikate* jeweils zum letzten *Börsentag* des Monats Oktober eines jeden Jahres, erstmals zum letzten *Börsentag* im Monat Oktober des Jahres 2005 (jeweils ein "**Kündigungstermin**"), zu kündigen.
- (2) Die Kündigung durch die *Emittentin* ist mindestens 1 Jahr und 1 Tag vor dem jeweiligen *Kündigungstermin* gemäß § 10 bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist unwiderruflich und muss den *Kündigungstermin* nennen.
- (3) Im Falle der Kündigung durch die *Emittentin* wird die Emittentin den *Auszahlungsbetrag* entsprechend § 7 zahlen.
- (4) Mit Bekanntmachung der Kündigung durch die Emittentin erlischt das Recht der Zertifikatsinhaber, die Einlösung der *Zertifikate* zu den jeweiligen *Einlösungsterminen* zu verlangen.

§ 6

Bewertungstag

"**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich § 8(1), der *Einlösungstermin* bzw. der *Kündigungstermin*.

§ 7

Zahlung des Auszahlungsbetrages

- (1) Nach Einlösung gemäß § 4 wird die *Emittentin* bis zum fünften *Bankgeschäftstag* nach dem *Bewertungstag* die Überweisung des gegebenenfalls zu beanspruchenden *Auszahlungsbetrages* auf das in der *Einlösungserklärung* benannte Konto veranlassen. "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das *TARGET-System* geöffnet ist und die *Clearstream* Zahlungen abwickelt. "**TARGET-System**" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (2) Nach Kündigung gemäß § 5 wird die *Emittentin* bis zum fünften *Bankgeschäftstag* nach dem *Bewertungstag* die Überweisung des gegebenenfalls zu

beanspruchenden *Auszahlungsbetrages* an die *Clearstream* zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der *Zertifikate* bei der *Clearstream* veranlassen.

- (3) Alle im Zusammenhang mit der Einlösung oder Kündigung anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Inhaber der *Zertifikate* zu tragen und zu zahlen. Die *Emittentin* bzw. die *Zahlstelle* ist berechtigt, von dem *Auszahlungsbetrag* etwaige Steuern oder Abgaben einzubehalten, die von dem Inhaber der *Zertifikate* gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§ 8 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der *Emittentin* an dem *Bewertungstag* eine *Marktstörung* (§ 8(2)) vorliegt, dann wird der *Bewertungstag* auf den nächstfolgenden *Börsentag*, an dem keine *Marktstörung* mehr vorliegt, verschoben. Die *Emittentin* wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß § 10 mitzuteilen, dass eine *Marktstörung* eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der *Bewertungstag* aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um sieben *Börsentage* verschoben worden ist und auch an diesem Tag die *Marktstörung* fortbesteht, dann gilt dieser Tag als der *Bewertungstag*, wobei die *Emittentin* den *Auszahlungsbetrag* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB sowie unter Berücksichtigung der an dem *Bewertungstag* herrschenden Marktgegebenheiten, bestimmen wird.

- (2) Eine "*Marktstörung*" bedeutet

die vorübergehende Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels

- (i) an der Börse, an der die dem *Index* zugrundeliegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein oder
- (ii) einzelner dem *Index* zugrundeliegender Werte an der Börse, an der diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, sofern eine wesentliche Anzahl oder ein wesentlicher Anteil unter Berücksichtigung der Marktkapitalisierung betroffen ist oder
- (iii) in einem Termin- oder Optionskontrakt in bezug auf den *Index* an der Eurex Deutschland.

Eine Beschränkung der Stunden oder Anzahl der Tage, an denen ein Handel stattfindet, gilt nicht als *Marktstörung*, sofern die Einschränkung auf einer vorher angekündigten Änderung der betreffenden Börse beruht. Eine im Laufe eines Tages eintretende Beschränkung im Handel gilt nur dann als *Marktstörung*, wenn diese Beschränkung bis zum Ende der Handelszeit an dem betreffenden Tag fort dauert.

§ 9 Zahlstelle

- (1) "**Zahlstelle**" ist die Dresdner Bank Aktiengesellschaft, Jürgen-Ponto-Platz 1, 60301 Frankfurt am Main, die diese Funktion in Übereinstimmung mit diesen Zertifikatsbedingungen übernommen hat. Die *Zahlstelle* handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfin der *Emittentin* und steht nicht in einem Auftrags-, Treuhand- oder Vertretungsverhältnis zu den Inhabern der *Zertifikate*.
- (2) Die *Zahlstelle* ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als *Zahlstelle* niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Kreditinstituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in Frankfurt am Main unterhält, zur *Zahlstelle* durch die *Emittentin*. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (3) Die *Zahlstelle* ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

§ 10 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen, welche die *Zertifikate* betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt der Frankfurter Wertpapierbörse und, sofern rechtlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 11 Aufstockung

Die *Emittentin* ist berechtigt, jederzeit weitere *Zertifikate* mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit den *Zertifikaten* zusammen gefasst werden, eine einheitliche Emission mit ihnen bilden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff *Zertifikate* umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen *Zertifikate*.

§ 12 Ersetzung der Emittentin

- (1) Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber von *Zertifikaten* eine andere Gesellschaft der Dresdner Bank-Gruppe, deren Anteile direkt oder indirekt mehrheitlich von der Dresdner Bank Aktiengesellschaft gehalten werden, als *Emittentin* (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* an die Stelle der *Emittentin* zu setzen, sofern
 - a) die *Neue Emittentin* alle Verpflichtungen der *Emittentin* aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* übernimmt,

- b) die *Neue Emittentin* alle etwa notwendigen Genehmigungen von den zuständigen Behörden erhalten hat, wonach die *Neue Emittentin* alle sich aus oder in Verbindung mit den *Zertifikaten* ergebenden Verpflichtungen erfüllen kann und Zahlungen ohne Einbehalt oder Abzug von irgendwelchen Steuern, Gebühren oder Abgaben an die *Zahlstelle* transferieren darf, und
 - c) die Dresdner Bank Aktiengesellschaft unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der *Neuen Emittentin* garantiert oder einen Ergebnisübernahmevertrag mit der *Neuen Emittentin* abschließt oder die ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen sonst in vollem Umfang wirtschaftlich sicherstellt.
- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der *Emittentin* gilt jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die *Emittentin* fortan als auf die *Neue Emittentin* bezogen.
 - (3) Eine Ersetzung der *Emittentin* gemäß § 12(1) ist für die Inhaber von *Zertifikaten* bindend und unverzüglich gemäß § 10 bekannt zu machen.

§ 13

Index; Festlegungsstelle; Nachfolgeindex; Anpassung

- (1) Der *Index* wird von Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main (die "**Festlegungsstelle**") berechnet und veröffentlicht. Der "**Schlusskurs**" des *Index* ist der Indexwert, der an einem Tag, an dem der *Index* von der *Festlegungsstelle* berechnet wird, von der *Festlegungsstelle* als Schlusskurs festgestellt wird, bzw. gegebenenfalls ein von der *Festlegungsstelle* bezeichneter Ersatzkurs.
- (2) Wird der *Index* nicht mehr von der *Festlegungsstelle*, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die *Emittentin* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB für geeignet hält (die "**Neue Festlegungsstelle**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der *Auszahlungsbetrag* auf der Grundlage des von der *Neuen Festlegungsstelle* berechneten und veröffentlichten *Schlusskurses* des *Index* berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die *Festlegungsstelle*, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die *Neue Festlegungsstelle*.
- (3) Veränderungen in der Berechnung des *Index* (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der *Index* berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung relevanter Größen für die Berechnung des *Auszahlungsbetrages*, es sei denn, dass das am *Bewertungstag* maßgebende Konzept und die Berechnung des *Index* infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen der *Emittentin* nicht mehr vergleichbar ist mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der bisher maßgebenden Berechnung des *Index*, so z.B. wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse

der in dem *Index* enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwertes ergibt. In diesem Fall kann die *Emittentin* relevante Größen für die Berechnung des *Auszahlungsbetrages* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB mit dem Ziel anpassen, den wirtschaftlichen Wert des *Zertifikats* zu erhalten. Die Anpassung sowie der Zeitpunkt ihrer erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

- (4) Wird der *Index* zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen *Index* ersetzt, kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB, gegebenenfalls unter entsprechender Anpassung relevanter Größen für die Berechnung des *Auszahlungsbetrages* gemäß § 13(3), festlegen, welcher *Index* künftig zugrunde zu legen ist (der "*Nachfolgeindex*"). Der *Nachfolgeindex* sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den *Index* gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den *Nachfolgeindex*.
- (5) Ist nach dem billigen Ermessen der *Emittentin* eine Anpassung des *Zertifikatsrechts* oder die Festlegung eines *Nachfolgeindex*, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, kann die *Emittentin* die noch nicht eingelösten *Zertifikate* kündigen. Der Zeitpunkt der Kündigung sowie die Höhe des dann zu zahlenden Kündigungsbetrages werden von der *Emittentin* nach billigem Ermessen entsprechend § 315 BGB bestimmt und unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.
- (6) Die Entscheidungen der *Emittentin* gemäß § 13(3) bis (5) sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§ 14 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der *Zertifikate* sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Zertifikatsbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
- (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den *Zertifikaten* ist Frankfurt am Main für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) Die *Emittentin* ist berechtigt, in diesen Zertifikatsbedingungen ohne Zustimmung der Inhaber der *Zertifikate* (i) offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen sowie (ii) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen, wobei in den unter (ii) genannten Fällen nur solche Änderungen bzw. Ergänzun-

gen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der *Emittentin* für die Inhaber der *Zertifikate* zumutbar sind, d.h. die die finanzielle Situation des Inhabers des *Zertifikats* nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Zertifikatsbedingungen werden unverzüglich gemäß § 10 bekannt gemacht.

- (5) Sollte eine Bestimmung dieser Zertifikatsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.

Frankfurt am Main, den 21. Oktober 2002
Dresdner Bank Aktiengesellschaft
